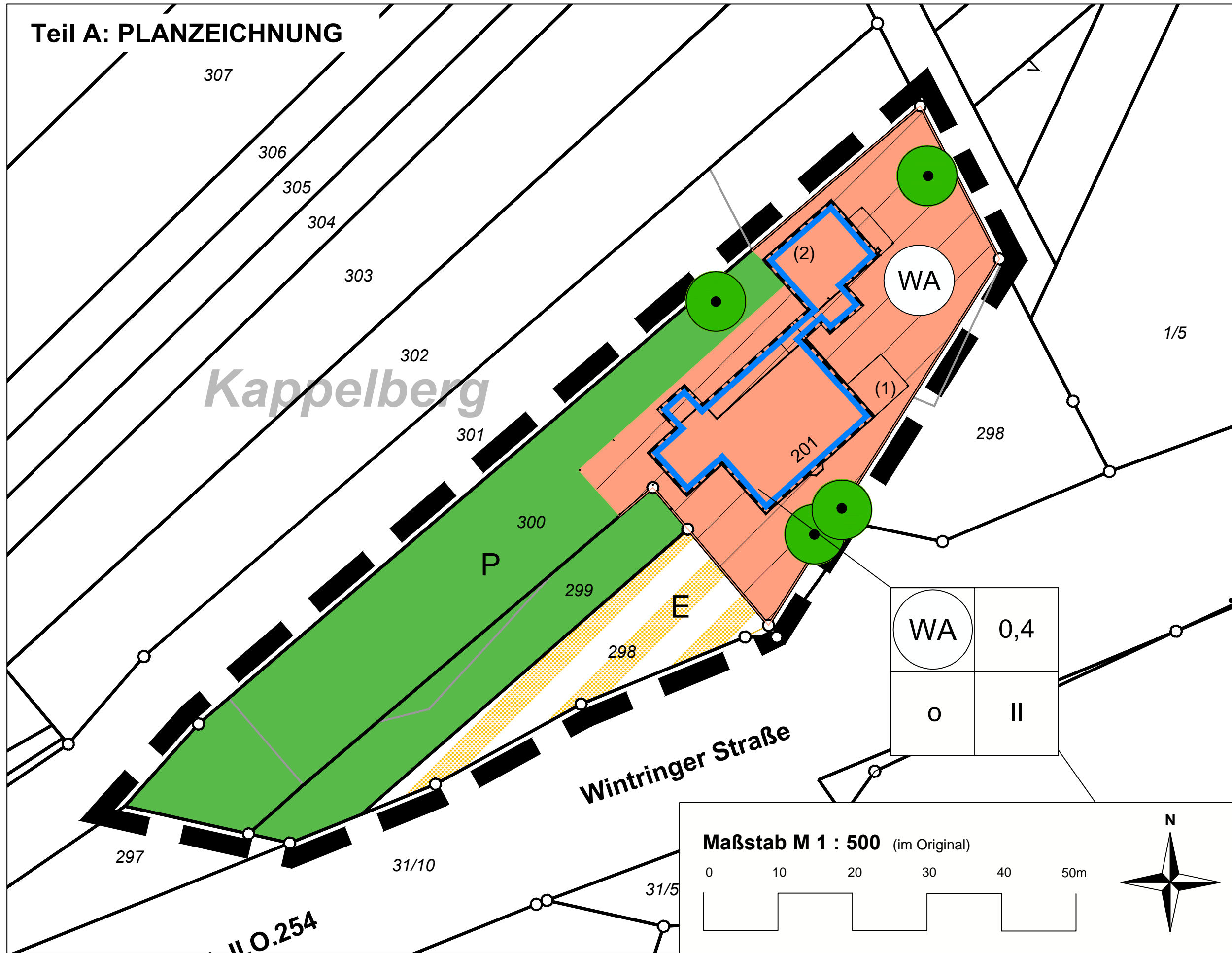


# GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF - BEBAUUNGSPLAN "KAPPELBERG"



### Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
  - Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)**  
Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind:
    - Wohngebäude
    - Schank- und Speisewirtschaften
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
    - Fremdenverkehrszimmer in geringem Umfang
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig sind.  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, unzulässig sind, da diese Nutzungen der gewünschten Gebietsnutzung entgegenstehen.  
Vom Bebauungsplan werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
  - Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
    - Grundflächenzahl**  
Gemäß § 19 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese kann durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 5% überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
    - Zahl der Vollgeschosse**  
Gemäß § 20 BauNVO wird für das allgemeine Wohngebiet die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei festgesetzt.
    - Zahl der Wohneinheiten**  
Die Zahl der Wohneinheiten wird auf maximal 8 WE festgesetzt.
  - Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
  - Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen bestimmt.
  - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebiets allgemein zulässig.  
Gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind Nebenanlagen innerhalb des Baugebiets allgemein zulässig.
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)**  
Im Bebauungsplan werden die zur Herstellung der Zufahrt und der Bereitstellung von Stellplätzen notwendigen Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung "Erschließung / Zufahrt / Stellplätze" festgesetzt.
  - Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
Die Grünflächen werden als private Grünflächen festgesetzt.
  - Grünordnerische Festsetzungen**
    - Anpflanzungen und Gehölze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
Bei Neuanpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste in Begründung).
    - Erhalt von Bäumen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)**  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu erhalten.  
**Hinweis**  
Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- HINWEISE**  
Das **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung** weist darauf hin, dass durch die Planungsmaßnahme der am Gebäude Wintringer Straße 201 befindliche Höhenfestpunkt (HFP) der ersten Ordnung, welcher zugleich identisch mit dem Schwerfestpunkt (SFP) ist, gefährdet werden könnte. Sie bitten daher rechtzeitig zur Aufnahme konkreter Bau- und Sanierungsmaßnahmen, welche die Vermarkung oder das Aufhalten einer Messlatte über der selbigen, gefährden könnten um Rücksprache, um ggf. Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.  
Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.  
Das **Landesdenkmalamt** weist darauf hin, dass der angrenzende "Dragonerweg" schon Mitte des 19. Jh. als römische Straße angesehen wird, dass im Zwickel der Kreuzung mit der Landstraße nicht näher datierte, mittelalterliche oder frühneuzeitliche Körpergräber gefunden worden sind, dass in der Nähe der heute bestehenden Gebäude eine frühneuzeitliche Deponierung eines Kochgeschirrs gefunden wurde und nur wenig weiter entfernt der Bereich der Wüstung Wintringen beginnt. Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen nicht, da lediglich der Bestand gesichert werden soll. Sollten jedoch Erdarbeiten im Umfeld durchgeführt werden, soll auf mögliche Bodendenkmäler sowie auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes Nr. 1554 hingewiesen werden.  
Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst** hat mitgeteilt, dass im Plangebiet nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.  
Dem **Regionalverband Saarbrücken** sind die Festsetzungen im Planentwurf zu weit gefasst und ermöglichen eine zu umfangreiche Erweiterung des Bestandes. Aus diesem Grund sollen folgende Festsetzungsänderungen vorgenommen werden. Die Baugrenzen sollen enger um die Bestandsgebäude gelegt werden, so dass keine deutliche Erweiterung der baulichen Anlagen ermöglicht wird. Zudem sollen die vorhandenen Nebenanlagen durch die Festsetzungen gesichert, jedoch keine Neubauten von Nebenanlagen im höheren Umfang zugelassen werden.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** teilt in Bezug auf die Entwässerung mit, dass die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei ist, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mind. 30cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt. Die erforderlichen Anlagen müssen hierbei den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; dies sind insbesondere DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser". Da das Niederschlagswasser versickert wird, ist § 49a SWG erfüllt. Wenn die Kleinkläranlage auch weiterhin ausreichend dimensioniert ist und die Wartungsprotokolle den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage dokumentieren, ist die Schmutzwasserentsorgung als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.  
In Bezug auf die Altlasten wird darauf hingewiesen, dass das Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen derzeit keine Einträge aufweist. Sollten im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt sein oder sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, so besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das LUA in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.  
Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D - Forstbehörde** gibt an, dass sich im Geltungsbereich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes befindet. Die Belange der Forstbehörde sind nur dahingehend betroffen, dass sich der Wald in östlicher Richtung an den Geltungsbereich anschließt und das Baufeld nach § 14 Abs. 3 LWaldG geforderten Waldabstand nicht erfüllt. Grundsätzlich ist der § 14 Landeswaldgesetz (Waldabstandsregelung) einzuhalten. Es handelt sich bei dem Bebauungsplan jedoch um keine Neubaumaßnahme, sondern um eine Bestandsfestschreibung. Sollten bauliche Erweiterungen oder Neubauten errichtet werden, so muss dies in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen. Nach erfolgter Abstimmung mit der Forstbehörde dürfen die Abstandsflächen unterschritten werden, die Forstbehörde kann Ausnahmen von dem einzuhaltenden Abstand genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Waldgrundstücks eine Grunddienstbarkeit bestellt mit dem Inhalt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschl. sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten. Diese Regelungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanes.

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Kleinblittersdorf hat am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kappelberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 12.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung wurde vom 19.03.2018 bis zum 20.04.2018 in Form einer Offenlage aller Planunterlagen durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).  
Das Ergebnis wurde vom Rat am \_\_\_/201\_ in die Abwägung eingestellt.  
Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.03.2018 von der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).  
Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde am \_\_\_/201\_ in die Abwägung eingestellt.  
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_/201\_ bis einschließlich \_\_\_/201\_ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_/201\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Die von der Planung berührten Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom \_\_\_/201\_ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.  
Während der Auslegung bzw. der Beteiligung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).  
Der Gemeinderat Kleinblittersdorf hat am \_\_\_/201\_ den Bebauungsplan "Kappelberg" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung inkl. Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Kleinblittersdorf, den \_\_\_/201\_

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_/201\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kappelberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung inkl. Umweltbericht, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Kleinblittersdorf, den \_\_\_/201\_

Der Bürgermeister

### GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF

**"Kappelberg"**  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die  
Gemeinde Kleinblittersdorf  
Völklingen, im Mai 2018

**M 1:500**



### LEGENDE

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  
II max. Zahl der Vollgeschosse

#### 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

#### 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Erschließung/ Zufahrt/Stellplätze

#### 5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

#### 6. Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

zu erhaltender Bestandsbaum (nicht eingemessen)

#### 7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan

Nutzungsschablone	
1	2
3	4

1 Baugebietsart  
2 Grundflächenzahl  
3 Bauweise  
4 Zahl der Vollgeschosse (max.)

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 21. November 2017 (BGBl. I, S.3786)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

**Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

**Landesbauordnung (LBO)** (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** i.d.F. vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** i.d.F. vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** i.d.F. vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)